



Förderrichtlinie des Marktes Beratzhausen zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen an und in Gebäuden „Beratzhausen effizient“

1. Förderfähige Maßnahmen
Gefördert werden Investitionen für die Ersatzbeschaffung energieeffizienter Haushaltsgeräte, sowie kleine Photovoltaik-Anlagen mit einer Maximalleistung von 600Wp (Plug-In-PV) in Haushalten innerhalb des Gemeindegebiets.
2. Fördervoraussetzungen
Die Beschaffung des neuen Haushaltsgerätes bzw. der Plug-In PV Anlage darf erst nach schriftlicher Förderzusage (Bewilligungsbescheid) erfolgen.
3. Antragsberechtigter Personenkreis
Antragsberechtigt sind alle privaten Haushalte innerhalb des Gemeindegebiets des Marktes Beratzhausen.
4. Fördergrundsätze
Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) möglich. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur die für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden. Entscheidend ist der Eingang des Förderantrages bei dem Klimaschutzmanagement des Marktes Beratzhausen.
Bei Ersatzbeschaffung ist das Altgerät ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Art und Umfang der Förderung
Die Fördersummen richten sich nach Art der Haushaltsgeräte und sind in folgender Tabelle aufgeführt. Nicht aufgeführte Geräte sind nicht förderfähig.

5.1 Förderung für hocheffiziente Haushaltsgeräte

Gerätebezeichnung	Effizienzklasse	Fördersumme in Euro
Kühlschränke	A / B / C	100,00 €
Gefriergeräte	A / B / C	50,00 €
Kühl-Gefrier-Kombinationen	A / B / C	100,00 €
Wäschetrockner	A+++	50,00 €
Waschmaschinen	A	100,00€
Waschtrockner (Kombi)	A	50,00 €
Geschirrspülmaschinen	A / B / C	100,00 €

Bitte beachten Sie, dass max. 2 Haushaltsgeräte pro Haushalt gefördert werden können.

5.2 Plug-In PV-Anlage

Gerätebezeichnung	Watt Peak	Förderhöchstbetrag in Euro
Plug-In PV Anlage,	600 Wp	50,00 €

Pro Haushalt kann nur eine Anlage gefördert werden.



Beratzhausen effizient



MARKT
BERATZHAUSEN

6. Zuständigkeit

Zuständigkeit für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen i.S. dieser Richtlinie ist das Klimaschutzmanagement des Marktes Beratzhausen.

7. Antragsverfahren

7.1 Der/die Antragsteller/in beantragt die Förderung bei dem Klimaschutzmanagement des Marktes Beratzhausen. Das Gerät darf erst **nach** dem Erhalt des Bewilligungsbescheides gekauft werden. Bereits gekaufte Geräte werden nicht gefördert.

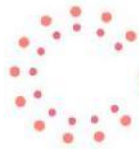
Erläuterung des zweistufigen Verfahrensablaufs:

- I. Antragstellung erfolgt mittels Standardformular vom/der Bürger/Bürgerin an das Klimaschutzmanagement
- II. Das Klimaschutzmanagement sendet den Bewilligungsbescheid mit Verwendungsnachweis an den/die Antragsteller/in (1. Stufe).
- III. Der/die Antragsteller/in **kauft erst jetzt das neue Gerät**, das den Richtlinien entspricht.
- IV. Der/die Antragsteller/in sendet den Verwendungsnachweis (Formular mit Rechnung und Kopie/Foto des Effizienzlabels) an das Klimaschutzmanagement (2. Stufe).
- V. Die Auszahlung an den/die Antragsteller/in erfolgt durch das Klimaschutzmanagement.

7.2 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Diese werden jährlich im Haushaltsplan durch den Gemeinderat festgelegt. **Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**

7.3 Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der Förderantrag und der Verwendungsnachweis vollständig ausgefüllt vorliegen. Die Anträge werden auf eine Liste, des laufenden Haushaltsjahres gesetzt und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge und des Eingangs der vollständigen Verwendungsnachweise bearbeitet.

7.4 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.



Beratzhausen effizient



MARKT
BERATZHAUSEN

8. Antrag

Zur Bewilligung der Förderung ist der Förderantrag vollständig auszufüllen und bei dem Klimaschutzmanagement des Marktes Beratzhausen einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt bei Vorlage folgender Unterlagen:

- Rechnung (in Kopie)
- Foto/Kopie des Energielabels (bei Haushaltsgeräten)

Adresse:

Markt Beratzhausen
Klimaschutzmanagement
Marktstr. 33
93176 Beratzhausen

9. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm

10. Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Richtlinien werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

11. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit am Tag der Bekanntgabe in Kraft.